

Investmentsteuergesetz - Betriebliche Anleger

Hohe Bedeutung der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds

Investmentsteuergesetz - Teilfreistellung

Ab dem 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber im Rahmen des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellungsregelung, als Ausgleich für die Steuerbelastung von Dividenden auf Fondsebene, eingeführt. Im Vergleich zu den Teilfreistellungsquoten bei Privatanlegern, fallen die Quoten bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zum Teil deutlich höher aus. Dies liegt in dem für diese Anlegergruppen seit 2018 geltendem Wegfall der bisherigen steuerlichen Privilegien für Erträge und Gewinne aus Investmentfonds im Sinne des § 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 8b Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 8 Investmentsteuergesetz 2017 begründet. Die Höhe der Teilfreistellung hängt auch bei diesen Anlegergruppen von der in den Anlagebedingungen¹ des jeweiligen Investmentfonds festgeschriebenen Mindestkapitalbeteiligungsquote ab.

Mindestkapitalbeteiligungsquote gemäß Anlagebedingungen	Teilfreistellungsquoten				
	Privatanleger	Personengesellschaft		Kapitalgesellschaft	
	Kapitalertragsteuer (KapErtSt)	Einkommensteuer (ESt)	Gewerbesteuer (GewSt)	Körperschaftsteuer (KSt)	Gewerbesteuer (GewSt)
25%	15%	30%	15%	40%	20%
51%	30%	60%	30%	80%	40%

Je nach Anlagestrategie und gewünschtem Freiheitsgrad des Mischfondsmanagers in Bezug auf die Mindestkapitalbeteiligungsquote ergeben sich unterschiedliche Teilfreistellungsquoten und somit auf Anlegerebene zum Teil erheblich unterschiedliche Steuerbelastungen. Insofern sind die nachfolgenden Ergebnisse insbesondere für Personen- und Kapitalgesellschaften besonders wichtig, die in Mischfonds mit vergleichbarer tatsächlicher durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Mindestkapitalbeteiligungsquote investieren.

Tatsächliche durchschnittliche Kapitalbeteiligungsquote auf Fondsebene	Kapitalbeteiligung gemäß Anlagebedingungen		Teilfreistellung auf Anlegerebene	
			Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
0-25%	0%	→	0%	0%
25-51%	0%	→	0%	0%
51-100%	0%	→	0%	0%
25-51%	≥25%	→	30%/15% (ESt/GewSt)	40%/20% (KSt/GewSt)
51-100%	≥25%	→	30%/15% (ESt/GewSt)	40%/20% (KSt/GewSt)
51-100%	≥51%	→	60%/30% (ESt/GewSt)	80%/40% (KSt/GewSt)

Auswirkungen für Anleger von Mischfonds

An einem Beispiel wird die Wirkung einer Teilfreistellung auf Anlegerebene deutlich: Eine Kapitalgesellschaft investiert in Mischfonds A, der keine Mindestaktienquote einhält und damit auch keine Teilfreistellung erhält. Erzielt der Anleger mit Mischfonds A beispielsweise einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 100.000,00 Euro, verbleibt nach Steuern in Höhe von ca. 32% (Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag + angenommene Gewerbesteuer) ein Veräußerungsgewinn von 68.175,00 Euro beim Anleger. Investiert die Kapitalgesellschaft dagegen in Mischfonds B, der eine Teilfreistellung von 40%/20% (KSt/GewSt) auslöst, erzielt der Anleger bei gleicher Vorsteuerrendite einen Veräußerungsgewinn nach Steuern von 77.705,00 Euro. Mit Mischfonds C und einer Teilfreistellung von 80%/40% (KSt/GewSt) erzielt die Kapitalgesellschaft sogar einen Veräußerungsgewinn nach Steuern von 87.235,00 Euro!

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Mindestkapitalbeteiligungsquote gemäß Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung für Körperschaftsteuer (KSt)	0%	40%	80%
Teilfreistellung für Gewerbesteuer (GewSt)	0%	20%	40%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn*	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Steuerliche Bemessungsgrundlage KSt	100.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €
Steuerbelastung 15,825% KSt inkl. Soli.	15.825,00 €	9.495,00 €	3.165,00 €
Steuerliche Bemessungsgrundlage GewSt	100.000,00 €	80.000,00 €	60.000,00 €
Steuerbelastung 16,00% GewSt - geschätzt -**	16.000,00 €	12.800,00 €	9.600,00 €
Veräußerungsgewinn nach Steuern	68.175,00 €	77.705,00 €	87.235,00 €

* vor Berücksichtigung der Teilfreistellungsregelung; für die Berechnung wurde eine Einbeziehung der Vorabpauschalenregelung berücksichtigt

**hängt von der Gewerbesteuer-Messzahl und vom Hebesatz der Gemeinde ab

Erforderliche Erhöhung des Veräußerungsgewinns bei unterschiedlicher Teilfreistellung

Mischfondsanbieter haben somit je nach Anlagestrategie und Anlagebedingungen aufgrund der hohen Teilfreistellungsquoten einen sehr hohen Einfluss auf das Nachsteuerergebnis eines betrieblichen Anlegers. Die Höhe der Teilfreistellung ist für betriebliche Anleger somit noch bedeutender als für Privatanleger. Damit für Kapitalgesellschaften und Berater eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Mischfondsstrategien auf der Vorsteuerbene hergestellt werden kann, ist zu ermitteln, welche Mehrrendite ein Mischfonds mit einer geringeren Teilfreistellungseinstufung erzielen müsste, um auf eine vergleichbare Nachsteuerrendite eines Mischfonds mit einer hohen Teilfreistellungseinstufung zu kommen (Fortsetzung des obigen Beispiels).

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Mindestkapitalbeteiligungsquote gemäß Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung für Körperschaftsteuer (KSt)	0%	40%	80%
Teilfreistellung für Gewerbesteuer (GewSt)	0%	20%	40%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn*	128.089,48 €	112.264,33 €	100.000,00 €
Steuerliche Bemessungsgrundlage KSt	128.089,48 €	67.358,60 €	20.000,00 €
Steuerbelastung 15,825% KSt inkl. Soli.	20.270,16 €	10.659,50 €	3.165,00 €
Steuerliche Bemessungsgrundlage GewSt	128.089,48 €	89.811,47 €	60.000,00 €
Steuerbelastung 16,00% GewSt - geschätzt -**	20.494,32 €	14.369,83 €	9.600,00 €
Veräußerungsgewinn nach Steuern	87.325,00 €	87.235,00 €	87.235,00 €
Notwendige Erhöhung des Veräußerungsgewinns vor Steuern im Vergleich zu Mischfonds C	28,09%	12,26%	

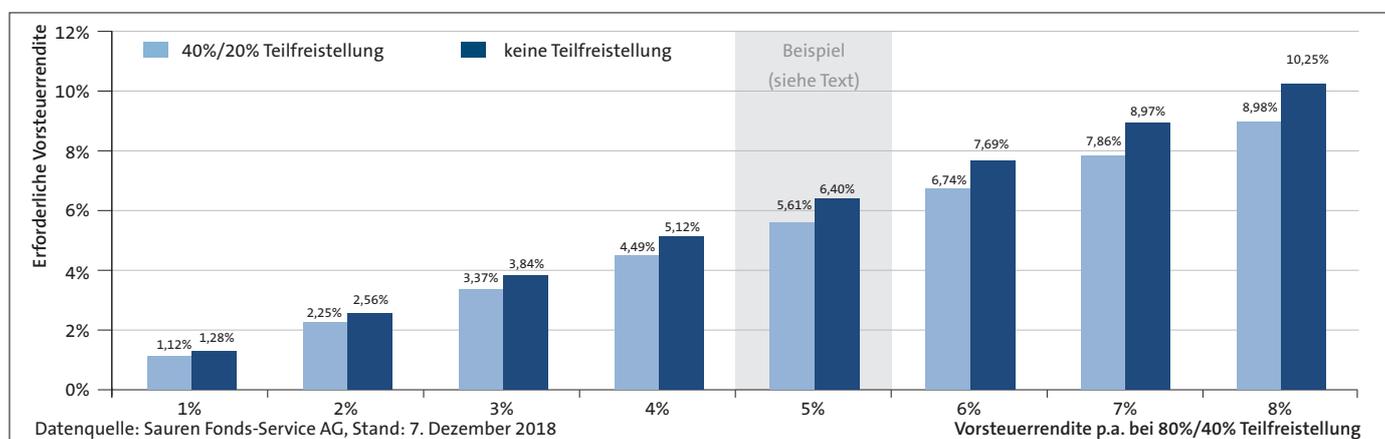
* vor Berücksichtigung der Teilfreistellungsregelung; für die Berechnung wurde eine Einbeziehung der Vorabpauschalenregelung berücksichtigt

**hängt von der Gewerbesteuer-Messzahl und vom Hebesatz der Gemeinde ab

Mischfonds B müsste gegenüber Mischfonds C einen um 12.264,33 Euro oder 12,26% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen, um das gleiche Nachsteuerergebnis für den Anleger zu erreichen und den Steuernachteil auszugleichen. Im Vergleich von Mischfonds A zu Mischfonds C müsste er sogar einen um 28.089,48 Euro oder 28,09% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen.

Erforderliche Rendite vor Steuern bei unterschiedlicher Teilfreistellung

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche Rendite ein Fonds ohne Teilfreistellung bzw. mit 40%/20% (KSt/GewSt) Teilfreistellung erreichen muss, um für eine Kapitalgesellschaft die gleiche Rendite nach Steuern zu erzielen wie ein Fonds mit 80%/40% (KSt/GewSt) Teilfreistellung. Um beispielsweise eine Vorsteuer-Rendite von 5% p.a. bei einem Fonds mit 80%/40% (KSt/GewSt) Teilfreistellung zu erreichen, müsste der Fonds mit nur 40%/20% (KSt/GewSt) Teilfreistellung ein Ergebnis von 5,61% pro Jahr (+12,26% im Vergleich zu 5,00%) erzielen. Ohne Teilfreistellung müsste er sogar 6,40% pro Jahr (+28,09% im Vergleich zu 5,00%) erzielen.



Fazit

Betriebliche Anleger von Mischfonds mit vergleichbarer durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Kapitalbeteiligungsquote werden aufgrund der daraus resultierenden verschiedenen Teilfreistellungsquoten unterschiedlich steuerlich belastet. Eine niedrigere Teilfreistellung führt zu einer höheren Steuerbelastung beim betrieblichen Anleger. Insofern kommt der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds eine sehr hohe Bedeutung zu.

Diese Information dient der Produktwerbung.

Stand: 26. April 2013

1 Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden.

Es kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten seitens der Sauren Fonds-Service AG übernommen werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Tabellen und Grafiken zur Darstellung steuerlicher Gegebenheiten lediglich der Illustration dienen. Numerische Angaben können gerundet sein. In den obigen Berechnungen wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Anleger in Deutschland steuerpflichtig ist und die Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Berücksichtigung eines Sparerfreibetrags mit einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer in Höhe von 9% versteuert werden. Die Rechenbeispiele dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken. Die darin aufgeführten typisierten Berechnungen gehen von vereinfachten Grundannahmen aus und können keinesfalls eine einzelfallorientierte Beratung ersetzen. Die steuerliche Behandlung ist im Übrigen auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Diese Information stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Investmentfondsanteilen dar. Hinweise zu Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem aktuellen Verkaufsprospekt. Verbindliche Grundlage für den Kauf eines Fonds sind das Basisinformationsblatt (PRIIP-KID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen, dem Verwaltungsreglement bzw. den Anlagebedingungen, der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht, die in deutscher Sprache kostenlos bei der Sauren Fonds-Service AG, Postfach 10 28 54 in 50468 Köln (siehe auch www.sauren.de) und bei der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A., société anonyme (siehe auch www.ipconcept.com) erhältlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb der Fonds getroffen hat, gemäß Artikel 93a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a der Richtlinie 2011/61/EU aufzuheben. Weitere Informationen zu Anlegerrechten sind in deutscher Sprache auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.ipconcept.com/ipc/de/anlegerinformation.html>) einsehbar.